



**Friedens-Schluß/ Wie solcher Von der Römischen
Käyserlichen/ Auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst.
So dann Deß Heyl. Römischen Reichs
Extraordinari-Deputirten, vnd anderer Chur:Fürsten vnd**

...

Ferdinand <III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Franckfurt, M.DC.XLVIII.

Kayserliches Privilegium.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-71708](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-71708)



Kaiserliches Privilegium.

Wir Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhemb / Dalmatien / Croatien vnd Slavonien König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Krain vnd Bärntenberg / Graff zu Tyrol /c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt allermänniglich / daß Uns vnser vnd des Reichs lieber getrewer / Philips Jacob Fischer / aller vnderthänigst zu erkennen gegeben / was massen / auff erlangte Berwilligung / Er so wol von weyland dem Hochwüirdigen Anselm Casimirn Erzbischoffen zu Mainz / des Heyl. Röm. Reichs / durch Germanien Erzkanzlern / seel. Andenckens / Als nach seiner Id. tödlichen Hintritt erhaltene Confirmation, von dem auch Hochwüirdigen Johann Philippen / Erzbischoffen zu Mainz / des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzlern / Bischoffen zu Würzburg / vnd Herzogentn Francken / Unserm lieben Neven vnd Churfürsten / den verhoffentlich in kurzem erfolgenden Friedensschluß / vnd alle davon dependirende Acta seiner Zeit in offenen Truck zuverlegen / fürgenommen / benebens aber in Sorgen stehe / daß solch sein vorhabendes Opus von andern eygennützig / zu seinem grossen Schaden vnd

Nache

7
Nachtheil / nicht etwa nachgedruckt / vnnnd er also seines / dem
gemeinen Wesen zum besten / darauff wendenden Kostens / vers
lustigt werden möchte / mit allerunterthänigstem Bitten / Wir
Ihme hierüber vnser Kayserlichs Privilegium Impressio
rium zuertheilen / gnädigst geruhen wolten.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen solche obbemel
ten Philips Jacob Fischern vnderthänigst ziembliche Bitt /
vnd darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / vnd rech
tem Wissen / Ihme diese besondere Gnad gethan / vnnnd Freyheit
gegeben / Wassen Wir auch solches hiemit wissenlich in krafft
dieses Brieffs thun / also / vnnnd dergestalt / daß er alle bishero
bey deren General Friedens Tractaten vorgeloffene Acta
kampt dem darauff künfftig erfolgenden Schluß / in offnen
Truck außgehen lassen / hin vnnnd wider außgeben / seyt haben /
verkauffen / vnd Ihme oder seinen Ehelichen Leibs Erben /
solches innerhalb Sechs Jahren / den nächsten nach dato
dieses anzurechnen / durch jemanden / wer der auch seye / an kei
nem Ort / weder in grösserer / oder kleinerer Form / nicht nach
gedruckt / noch auch also nachgedrucker diftrahirt / seyt ge
habt / oder verkaufft werden solle / er habe sich dann zuvor mit
ermeldtem Philips Jacob Fischern / oder seinen Erben /
nach Billigkeit verglichen / vnnnd von Ihme oder Ihnen Bewillig
ung vnd Erlaubnuß bekommen. Als gebieten Wir darauff
allen vnsern vnd des Reichs / auch vnserer Erb Königreich /
vnd Landen Vnderthanen vnnnd Getrewen / insonderheit allen
Buchdruckern / Buchführern / Buchverkauffern /
bey vermeidung Fünff Marck Lötiges Golds / halb in vns
ser Kayserliche Cammer / vnd den andern halben Theil vnt
ermeldtem Philips Jacob Fischern / vnnnachlässig zu bezah
len hiemit ernstlich / vnnnd wollen / daß ihr / noch einiger auß euch /
durch sich selbst / oder jemandts von ewren wegen / obangeregte
Friedens Acta in Zeit bestimmter Sechs Jahren / nicht
nach

nachdruckt/also auch nachgedruckter distrahiret, feyl haben
 umbtraget/oder verkauffet / noch solches andern zu thun gestats
 tet / als lieb einem jeden sey / Vnsere vnnnd des Reichs schwere
 Vngnad vnd Straff / auch obbestimpte Pöen / vnnnd Verlies
 rung desselben ewers Truckts / den vielgedachter Supplicanti /
 wo Er oder seine Erben dergleichen bey ewer jeden finden wür
 den / also gleich auß eigener Gewalt/ohne ver hinderung män
 niglichs / zu sich nehmen/vnnnd damit nach ihrem Befallen han
 deln vnd thun mögen / daran sie auch nicht gefrevelt haben solz
 ten / doch solle offbesagter Philips Jacob Fischer auff sei
 nen eygenen Vnkosten / von besagtem Opere vier Exemplaria
 zu vnserer Kayserl. Reichs Hoff Canczley vnfehlbarlich zu
 vbersenden/vnnnd ehender kein Exemplar zu verkauffen / noch zu
 vergeben/bis so lang solches beschehen / schuldig vnnnd verbunden
 seyn. Mit Vr kundts Brieffs besiegelt mit vnserm Kayser
 lichen auffgedrucktem Secret Insiegel. Geben auff vnserm
 Königl. Schloß zu Prag / den dritten Martij / Anno
 Sechzehenhundert / Acht vnnnd vierzig / vnserer Rei
 che / des Römischen im Zwölfften / des Hungarischen
 im drey vnd zwanzigsten / vnd des Böhaimischen im ein vnnnd
 zwanzigsten.

Ferdinandt.

(Locus Sigilli.)

Ferdinandt Graff Kurcz.

Ad Mandatum Sac.^a Cæs.^a

Majestatis proprium.

Johann Söldner D.

Confir-